

**Erlaß des Preussischen Innenministeriums vom 2. November 1899
bzgl. inländische Zigeuner und Reaktionen rheinischer Behörden darauf**

Am 2. November 1899 ist von dem (preussischen) Ministerium des Innern zu Berlin ein Rundschreiben (auch als „Erlaß“ bezeichnet) bezüglich des Auftretens von inländischen (!) Zigeunern an die nächsten unteren behördlichen Instanzen verschickt worden, die es wiederum an die ihnen untergeordneten Behörden weitergaben. Die Regierung zu „Cöln“ forderte Stellungnahmen von den Landräten des Landkreises Köln, Köln-Mülheim, Bergheim, Bonn, Euskirchen, Gummersbach, Rheinbach, Siegburg, Waldbröl, Wipperfürth, dem Oberbürgermeister von Bonn und dem Polizeipräsidenten von Köln an. Deren Antworten stellen also eine flächendeckende Darstellung über das Auftreten von Zigeunern in einem bestimmten Zeitraum dar. Es ist eine Zeit, nachdem seit den 1860er/ 1870er Jahren Gruppen von Roma (Kelderara) häufiger durch die hiesigen Breiten gezogen waren und wohl kurz bevor Lovara (Rom) verstärkt auftraten.

Vielfach haben die Behörden in ihren Antworten lediglich dem Ministerium „nach dem Mund geredet“, manche mochten damit auch die Effektivität ihrer Verwaltung hervorzukehren gesucht haben, anderen mag sich die Gelegenheit geboten haben, ihrer Abneigung gegenüber Zigeunern Ausdruck zu verleihen; dennoch finden sich manche Hinweise über die tatsächliche Situation in den verschiedenen Kreisen. Das Ministerium wollte vermutlich zum Zweck des Erlasses neuer Gesetze oder Verordnungen bestimmte Dinge hören, um damit die Parlamentarier zum Absegnen der Maßnahmen zu veranlassen, was allerdings nicht schwer gewesen sein dürfte.

Das Regierungspräsidium in Köln hat die Antworten als „Sammlung der Berichte auf die Cirkular-Verfügung vom 13.ten November 1899 ... betreffend Zigeunerbanden“ zusammengefasst.

Die Dokumente liegen (u.a.) im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand Regierung Köln, Nr.7643 (Königliche Regierung Köln, Abt. des Innern, Unter-Abt. Sicherheits-Polizei-Verwaltung, Generalakten betr. das Zigeunerunwesen, 1886-1920).

Ein weiterer Schritt ins Detail wäre, die noch vorhandenen Akten der Landratsämter zu bearbeiten, die möglicherweise die einzelnen Bürgermeistereien ihres Kreises zu Stellungnahmen aufgefordert hatten.

Im Folgenden werden, meist in Auszügen, die Antworten der verschiedenen Behörden dokumentiert, zunächst aber das auslösende Rundschreiben des Ministeriums:

In dem Runderlasse vom 29. September 1887 (II 10024) ist den Behörden ein nachdrückliches Einschreiten gegenüber den Mißständen zur Pflicht gemacht, welche sich aus dem Verhalten der inländischen Zigeuner ergeben, und in dieser Hinsicht im Besonderen auf die Voraussetzungen verwiesen, unter denen die Ertheilung von Gewerbelegitimationsscheinen zu versagen, die Beschulung und eventuell die Unterbringung verwahrloster Zigeunerkinder herbeizuführen und dem bandenweisen Umherziehen der Zigeuner im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenzuwirken ist.

Während die Berichte, welche vor einigen Jahren über den Erfolg dieser Anordnungen erstattet wurden, den Eindruck erwecken, daß die in Frage stehenden Mißstände wenn auch nicht behoben, so doch im Allgemeinen vermindert seien, ist

während der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses von verschiedenen Mitgliedern desselben die Nothwendigkeit betont worden, dem sich mit dem Umherziehen inländischer Zigeunerbanden verbindenden Unwesen in schärferer und wirksamerer Weise wie bisher zu begegnen. Ich ersuche Sie daher, sich binnen acht Wochen darüber zu äußern, inwieweit die getroffenen Maßnahmen eine Abhülfe erzielt haben, und mit dieser Berichterstattung etwaige Vorschläge betreffs des Erlasses schärferer Vorschriften zu verbinden. In letzterer Hinsicht bitte ich besonders zu erwägen, ob nicht eine Abänderung der die Gewerbelegitimationsscheine betreffenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne zweckmäßig erscheint, daß Personen, welche in dem begründeten Verdachte stehen, diese Bescheinigungen zu Zwecken der Vagabondage zu mißbrauchen, die Ertheilung zu versagen ist.

Es ist klar, daß hier offensichtlich jeder Mobilität von Zigeunern, die ja nicht planloses Herumreisen „zum Spaß“ oder aus einem vielfach postulierten „Wandertrieb“ war, sondern dem Erwerb des Lebensunterhaltes durch Pferdehandel, Korbmacherei, Schirmemacherei (bzw. Reparatur derselben), Scherenschleifen, Kesselflicken, Hausieren mit Kurzwaren, Schaustellerei im weitesten Sinne u.a.m. diene, der Riegel vorgeschoben werden sollte, indem quasi jedes Herumreisen als Vagabundieren ausgelegt werden konnte.

Zu den Antworten, zunächst der des Polizeipräsidenten von Köln an den Kölner Regierungspräsidenten vom 12. Dezember 1899:

Die zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens ... angeordneten Maßnahmen haben sich als ausreichend und erfolgreich erwiesen, und sind seitdem Mißstände hier nicht hervorgetreten, welche die Einführung strengerer Maßnahmen als nothwendig erscheinen lassen.

Das Landratsamt des Landkreises Köln schrieb ebenfalls am 12. Dezember 1899 seinen Bericht:

Nach den diessseits gemachten Erfahrungen wird der Bezirk des Landkreises Cöln zeitweise noch von inländischen Zigeunerbanden durchzogen; der Uebelstand hat jedoch gegen früher abgenommen. ...

Der Vagabondage wird durch Ertheilung von Gewerbe-Legitimationsscheinen an Zigeuner bzw. an zu solchen gehörige kräftige, arbeitsfähige Personen ohne Zweifel Vorschub geleistet....

Der Landrat des Kreises Köln-Mülheim präsentierte am 14. Dezember 1899 seinen Bericht:

In den letzten Jahren hat sich im diesseitigen Kreise nach den gemachten Wahrnehmungen eine Verminderung der inländischen Zigeuner bemerkbar gemacht und sieht man solche durchweg nur kurz vor oder kurz nach solchen Tagen, wo in Cöln Pferdemarkt stattfindet, die hiesige Gegend durchziehen, was für die Bevölkerung immerhin noch eine große Plage ist, da die Banden sich alsdann meistens in vom Sitze der Polizeibehörden entfernt gelegenen Orten aufzuhalten pflegen und hier fast nur vom Bettel und vermuthlich auch vom Diebstahl leben.

Wie die ausgeführte Kontrolle ergeben hat, sind fast in allen Fällen die Zigeuner mit Gewerbelegitimationsscheinen versehen, die sie zur Ausübung eines Handwerks oder zum Betriebe des Pferdehandels im Umherziehen berechtigen. Bisher wurden im diesseitigen Bezirke derartige Legitimationspapiere für Zigeuner nicht beantragt, da letztere hier nirgendwo ansässig sind....

Der Oberbürgermeister von Bonn antwortete am 4. Dezember 1899 unter der Überschrift „Maßnahmen zur Verhütung des mit dem Umherziehen von Zigeunerbanden verbundenen Unfugs“:

Im diesseitigen Stadtbezirke sind nur selten und nicht in Banden Zigeuner betroffen worden; dieselben boten zum Einschreiten keine Veranlassung.

Wie schon das oben angeführte Beispiel der Stadt Köln und hier der Stadt Bonn zeigt, sind zur damaligen Zeit Zigeuner mehr ein „Phänomen“ des ländlichen Raumes gewesen und weniger der Städte, wo sie entweder weniger auftauchten (z.B. zu Pferdemarkten) oder weniger auffielen.

Der Landrat des Landkreises Bonn verfaßte am 5. Dezember 1899 seinen Bericht:

Unverkennbar sind die gegenüber den Mißständen des bandenweisen Umherziehens der Zigeuner getroffenen Anordnungen von gutem Erfolge gewesen. Nur noch vereinzelte Banden inländischer Zigeuner ziehen im Sommer am Rhein entlang, mit Gewerbelegitimationsscheinen versehen, hie und da auf Märkten Pferdehandel treibend und Einwohner und Behörden belästigend.

Bei sämtlichen Banden besteht der Verdacht, daß sie die Gewerbelegitimationsscheine hauptsächlich zum Zwecke der Vagabondage mißbrauchen, und dürfte es sich daher empfehlen, ihnen die Ertheilung derselben zu versagen.

Die Antwort Landratsamtes zu Bergheim vom 11. (?) Dezember 1899:

Die bisherigen Maßnahmen gegen das Zigeuner-Unwesen haben im Großen und Ganzen eine Änderung mit sich gebracht, eine gänzliche Beseitigung der Landplage jedoch nicht herbeigeführt.

Die Zigeuner-Banden treten nicht mehr so häufig auf wie in früheren Jahren. Der Aufenthalt der Zigeuner ist immer ein kurzer. Sie werden eben hier nicht geduldet und auf dem schnellsten Wege über die Kreisgrenze expedirt. Ich halte eine Abänderung der Reichsgewerbeordnung in dem Sinne für zweckmäßig, daß Personen, welche ihren Wandergewerbeschein zu Zwecken der Vagabondage zu mißbrauchen verdächtig sind, die Ertheilung derselben zu versagen ist. Nur auf diese Weise kann nach meinem Dafürhalten dem Zigeuner-Gesindel entgegengetreten werden.

Der „Königliche Landrat“ des Kreises Euskirchen antwortete am 11. Dezember 1899:

Im hiesigen Kreise hat das Auftreten um herziehender inländischer Zigeuner bedeutend nachgelassen; es ist dies unzweifelhaft eine Folge des verschärften Einschreitens gegen dieselben. In den letzten Jahren haben sich die inländischen Zigeuner hier in der Regel nur bei Gelegenheit der Abhaltung von Pferdemarkten eingefunden, ohne daß ihr Verhalten auf denselben zu besonderen Klagen Veranlassung gab. Dagegen bedürften sie nebst ihren Familien-Angehörigen nach wie vor einer strengen Ueberwachung, um vor ihren bekannten Zudringlichkeiten das Publikum möglichst zu schützen, auch müßten sie zu diesem Zwecke u.a. ausnahmslos zwangsweise zum Weiterziehen angehalten werden. Da nach den bisherigen Erfahrungen die Zigeuner ihre Gewerbelegitimationsscheine ohne Ausnahme zu strafbaren Nebenzwecken mißbrauchen, so muß m.E. danach gestrebt werden, dieselben von der Erlangung der fraglichen Bescheinigungen auszuschließen.

Offensichtlich sind dem Schreiber des Berichtes die Widersprüche, die er von sich gegeben hat, gar nicht bewußt gewesen. Einerseits soll es keine Klagen gegeben haben, andererseits sollen sie „ausnahmslos“ kriminell gewesen sein. Auf der einen Seite sollen ihnen keine Wandergewerbescheine ausgestellt, ihnen also die Lebensgrundlage entzogen werden, zum anderen sollen sie möglichst schnell weiterziehen.

Das Gummersbacher Landratsamt vermeldete am 9. Dezember 1899:

Ein bandenweises Umhertreiben inländischer Zigeuner kommt im diesseitigen Kreise nur selten vor. Die anderwärts hervorgetretenen Mißstände haben sich deshalb hier nur vereinzelt fühlbar gemacht. ...

Das Landratsamt in Rheinbach antwortete am 10.12.1899:

Seit der letzten Berichtsperiode sind im hiesigen Kreise nur vereinzelt Belästigungen durch Umherziehen von Zigeunerbanden vorgekommen und kann die Abnahme dieser Belästigungen jedenfalls auf die strenge Handhabung der getroffenen Maßnahmen zurückgeführt werden. ...

Der Landrat zu Siegburg gab am 13. Dezember 1899 seinen Bericht ab. Sein Rapport enthält die massivsten Klagen und gleichzeitig die detailliertesten Angaben:

Während ein Theil der Bürgermeister eine Verminderung der Zigeunerplage konstatiren zu können glaubt, besteht in dem anderen, namentlich in den an den Hauptverkehrsstraßen gelegenen Bürgermeistereien das bandenmäßige Auftreten von Zigeunern mit den damit verbundenen Belästigungen und Schädigungen der Einwohner unverändert fort. Diese Zigeuner stammen meistens aus dem Reichslande und dem Hessischen und sind fast durchweg im Besitze von Wandergewerbescheinen.

..., dagegen sind die Polizeibehörden den mit Wandergewerbescheinen versehenen Zigeunern gegenüber machtlos, da strafbare Handlungen sich in den wenigsten Fällen nachweisen lassen. ...

Die Zigeuner leben lediglich von Bettel und vom Diebstahl und ich sehe nicht den mindesten Grund ein, weshalb diese Lebensweise auf Kosten der sesshaften Bevölkerung durch Gewerbescheine prämiirt wird. Wo die Zigeuner ihr Winterquartier haben, in Lothringen, Hessen-Nassau u.s.w. kann dem Unwesen gesteuert werden, an anderen Orten ist es unmöglich oder zwecklos erschwert.

Der Landrat in Wipperfürth antwortete am 15. Dezember 1899:

Der hiesige Kreis gehört glücklicherweise nicht zu den von Zigeunern stark heimgesuchten Gegenden. Die vereinzelt durchziehenden Banden gehören meist dem Regierungsbezirk Arnsberg, der Gegend bei Laasphe, zuweilen auch dem Regierungsbezirk Aachen an. Als Geschäftsbetrieb wird gewöhnlich Pferdehandel angegeben, thatsächlich aber hauptsächlich Bettelei und Diebstahl betrieben. Fast ausnahmslos sind die Leute mit Geld reichlich versehen und ist mir im Kreise noch kein Fall bekannt geworden, daß sie bei Kaufhändeln nicht baar bezahlt hätten. ...

Und schließlich noch das Landratsamt zu Waldbröl am 13. Dezember 1899:

**Die durch den Erlaß des Herrn Minister des Innern vom 29. September 1887 ...
getroffenen Maßnahmen haben eine theilweise Abhülfe der Mißstände in dem Verhal-
ten der inländischen Zigeuner erzielt. ...**

***Am 28. April 1900 gab dann das Innenministerium aufgrund der eingegangenen
Berichte oder mit deren Unterstützung einen neuen Erlaß heraus.***

<<>><<>>

Zusammengestellt von Rüdiger Benninghaus